



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 20(24)265-C

Datum: 01.07.2024

Stellungnahme des SV Martin Schell (Vorstand Zukunft Mittelahr AöR)
zum Fachgespräch am 1. Juli 2024
zum Thema „Wiederaufbau im Ahrtal“



Status Quo und Statement zum Sachstand des Wiederaufbaus im Ahrtal nach der Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021

Stellungnahme der Zukunft Mittelahr AÖR – Martin Schell

Fast drei Jahre nach der Flutkatastrophe ist aus unserer Sicht der Status des Wiederaufbaus unterschiedlich zu bewerten und zu betrachten.

Es gilt zwischen den privaten und den kommunalen/öffentlichen Baustellen zu unterscheiden.

Während der private Aufbau aus unserer Sicht und Wahrnehmung in einem positiv-sichtbaren Zustand bewegt, ist der kommunale Wiederaufbau durch einige Rahmenbedingungen weiterhin gebremst.

Dabei sind folgende Punkte in unserem Fokus, die einem zügigen Wiederaufbau entgegenstehen.

1. Umsetzung von sich verändernden Regularien/Gesetzesgrundlagen

Beispiel: PV-Solaranlagenpflicht ab 01.01.2024 auf kommunalen Gebäuden.

Als Grundlage zur Bewertung der Förderfähigkeit zur Errichtung von PV-Solaranlagen auf kommunalen Einrichtungen wird das Datum des Bauantrags herangezogen. Ein ~~somit~~ eingereicherter Bauantrag von 2023 wird somit in der Förderung benachteiligt, obwohl zum Zeitpunkt der Einreichung die Klarheit über die gesetzliche Regelung und damit mögliche Förderung von solchen Anlagen zum 01.01.2024 bekannt ist.

Grundsätzlich stellt sich somit die Frage, die Einreichung des Bauantrages hinauszuzögern, um die Förderung zu erhalten, was dem Gedanken eines zügigen Wiederaufbaus entgegensteht.

Lösungsansatz:

→ Rückwirkende Förderbestätigung solcher Anlagen auf Antrag, sofern eine Novelle bereits gesetzlich verankert ist.

2. Bau- und Planungsrecht

Die Tallage und die nicht vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten stellen die Kommunen vor eine große Herausforderung. Die Errichtung von Infrastruktur außerhalb von bebaubaren Flächen ist an eine Bauleitplanung gekoppelt. Eine beschleunigte und der Situation angepasste Vereinfachung der Bauleitplanung, inkl. Flächennutzungs- und Raumplanung ist nicht vorhanden.

Konkret geht es um die Errichtung der Sportanlage in Dernau, welche auch von der Grundschule der drei Orte Dernau, Rech und Mayschoß genutzt werden soll.

Eine Standort- und Machbarkeitsanalyse hat ergeben, den Platz oberhalb des Ortes und somit außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten. Ein 1:1 Wiederaufbau an gleicher Stelle, im Tal und Überschwemmungsgebiet, wäre möglich gewesen. Die Kommune hatte sich bewusst für eine Verlagerung zum Schutze der Menschen und des Ortes entschieden.

Die Schaffung des hierfür notwendigen Bau- und Planungsrechts sieht ein Zielabweichungsverfahren, FNP und Bauleitplanung vor.

In einem Scoping- und Abstimmungstermin mit allen Trägern öffentlicher Belange wurde klar signalisiert, dass eine Verlagerung unter der Erfüllung aller Auflagen möglich sei und man eine wohlwollende Prüfung zusichert.

Diese wohlwollende Prüfung entbindet aber keinen der Beteiligten von den zeitlichen Erfordernissen einer solchen Maßnahme und verhindert einen schnellen und unkomplizierten Wiederaufbau der Anlage.

Ein Baubeginn VOR 2026 scheint allen beteiligten Verwaltungen aufgrund der Schaffung des Bau- und Planungsrechts nicht möglich.

Lösungsansatz:

- Vereinfachung des Bau- und Planungsrecht im Bezug auf Katastrophengebiete
- Verkürzung und Vereinfachung von Beteiligungsprozessen
- „Einfache“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange → Bau → Baurecht nachziehen

Weiteres Beispiel: Errichtung der Nahwärmenetze. Auch hier ist die Schaffung von Bau- und Planungsrecht notwendig. Hier laufen Zeitachse und dringend benötigte Wärmeinfrastruktur eklatant auseinander!

Die Errichtung einer solchen kommunalen Infrastruktur, unter Berücksichtigung der Synergieeffekte im Wiederaufbau, stellt eine einmalige Möglichkeit für die Ortsgemeinden dar.

3. Auswirkung neuer Rahmenbedingung beim Wiederaufbau

Die bestehenden Baugebiete oder Baufelder sind nach der vorläufigen Festlegung des neuen Überschwemmungsgebietes unter Berücksichtigung der HQ100-Linie in vielen Fällen mit sehr hohen Auflagen verbunden, was eine Weiterentwicklung und Bebauung in der engen Tallage sehr erschwert.

Beispiel: Eine Entwicklung eines Nahversorgers für drei Orte wird voraussichtlich daran scheitern, dass die baulichen Mehraufwendungen zur Abwehr von Hochwasser zu einer Unwirtschaftlichkeit führen. Dem Investor ist es nicht gestattet, das Risiko selbst abzuwägen. Dieser Sachverhalt führt zu einer Abwertung der Lebensqualität, der Attraktivität des Standortes und einer Schwächung des Wirtschaftsfaktors „Tourismus“.

Dazu sei bemerkt, dass im entsprechenden Gewerbegebiet erst bei einer Hochwasserlage von über 600 cm (Pegel Altenahr) Wasser auf der Fläche gestanden hat.

Lösungsansatz:

→ Abwägung von Erfahrungswerten, dem Ausblick auf Hochwasserschutz, der Anpassung des Gewässers und der hydraulischen Berechnungen/Planungen und Abwägung von Ausnahmegenehmigung im Zweifel mit einer Bestätigung der Investoren, hier für ein erhöhtes Risiko selbst einzustehen. Der Ausgleich von Retentionsraum ist selbstverständlich zu erbringen, vielmehr geht es um zusätzliche Schotte, Aufschüttungen oder bauliche Anlagen.

→ Berechnung einer entsprechende Hydraulik unter Berücksichtigung der Maßnahmen für den Hochwasserschutz (Gewässerentwicklung, kommunaler Hochwasserschutz) und Verifizierung der vor zwei Jahren festgelegten vorläufigen HQ-Linien.

4. Ansprechpartner der Behörden

Im Zuge der Abarbeitung des Wiederaufbaus und der Abstimmung mit unterschiedlichen Behörden und Ansprechpartnern, kommt es dazu, dass bei Wechseln der Positionen, abgestimmte Vorgehensweisen und Klärungen wiederholt neu besprochen und abgestimmt werden müssen. Es wird eine Abkehr von bewährten Vorgehensweisen wahrgenommen. Dies führt zu einer Dopplung der Arbeit, der Verursachung von Kosten und Verlangsamung des Wiederaufbaus.

Lösungsansatz

→ Bestehende Absprachen auch bei Wechseln der verantwortlichen Ansprechpartnern bestehen lassen.

→ Bewehrte und vereinheitlichte Abwicklungen bestehen lassen.

Dernau, 01.07.2024

Gez.

Martin Schell

Vorstandsvorsitzender

Zukunft Mittelahr AÖR